

Teerling Insolvenzverwaltung · Klosterstraße 2 · 49477 Ibbenbüren

Amtsgericht Münster
Frau Rpfl. Roth
Gerichtsstraße 2 - 6
48149 Münster

DR. JAN TEERLING

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz-
und Sanierungsrecht
Master of Mediation

THORE THOMAS

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Ibbenbüren, 13.10.2026

Aktenzeichen: Blömker, Celina-InsO
Ihr Zeichen: 70 IK 5/26

Insolvenzverfahren über das Vermögen
Celina Blömker, Hessenweg 71, 48432 Rheine

Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451 / 50 22 82-0
Fax: 05451 / 50 22 82-20

Mail: info@ra-teerling.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Roth,

das vorbenannte Verfahren kann zum Abschluss gebracht werden. Daher
erstatte ich folgenden

Schlussbericht

A. Verfahrensablauf / Allgemeines

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Münster vom 21.01.2026 wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin eröffnet.

Am 01.07.2026 wurde der Bericht zur ersten Gläubigerversammlung eingereicht. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt. Stichtag, der dem Prüfungstermin entsprach, war der 21.04.2026.

Zunächst wird der Inhalt des eingereichten Berichtes wiederholt. In diesem Bericht ist über Rechtsverhältnisse, Aus- und Absonderungsrechte und Rechtshandlungen bezüglich Rechte Dritter berichtet worden.

Ebenfalls wurden dem Gericht über die Gegenstände der Insolvenzmasse Auskunft erteilt. Das Vermögen wurde ebenfalls in seiner Übersicht dargestellt. Auf den eingereichten Bericht wird nochmals Bezug genommen.

Aktuell zur Erstellung des Schlussberichtes wurden die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Schuldnerin überprüft. Soweit sich Änderungen ergeben haben, wird im Weiteren darüber berichtet werden.

Die Schuldnerin ist am 09.04.2001 geboren und ledig. Unterhaltspflichten bestehen nicht.

B. Vorgefundene Vermögenswerte

1. Unbewegliches Vermögen

Unbewegliches Vermögen konnte nicht vorgefunden werden.

2. Sonstiges Vermögen.

a. Einkommen

Frau Blömker ist weiterhin bei dem bisher bekannten Arbeitgeber beschäftigt und erzielt ein Einkommen in Höhe von ca. 1.890,00 €. Unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenze in der für diesen Fall geltenden Höhe von zumindest 1.589,99 € stand und steht pfändbares Einkommen zur Verfügung. Dieses wird von dem Arbeitgeber auf das eingerichtete Insolvenzmassesonderkonto überwiesen.

b. Fahrzeug

Die Schuldnerin ist weiterhin Eigentümerin eines 9 Jahre alten unpfändbaren Fahrzeuges vom Typ Opel Corsa mit einer Laufleistung von zumindest 93.000,00 km.

c. Weitere Vermögensgegenstände / Sonstiges Vermögen

cc. Weitere Vermögensgegenstände

Weitere Vermögensgegenstände wurden nicht bekannt.

dd. Sonstiges Vermögen

Die Schuldnerin zog nach dem Zeitraum des § 109 InsO aus. Masse steht aufgrund einer etwaig gezahlten Mietkaution nicht mehr der Masse zu.

Weitere Vermögensgegenstände bzw. sonstiges Vermögen konnten nicht ermittelt werden.

3. Pfändungen

Pfändungen wurden auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht bekannt.

4. Mietkaution

Die Schuldnerin lebt weiterhin unter der aktenkundigen Wohnanschrift. Es wurde die Erklärung gem. § 109 InsO abgegeben. Ansprüche aus Mietkaution bestehen nicht.

5. Einkommenssteuererstattungen

Verfahrensrelevant waren die Veranlagungszeiträume am 2022. Die für die Steuererklärung notwendigen Unterlagen wurden – soweit dieses möglich war – zusammengetragen. Die offenen Steuererklärungen wurden abgegeben. Nach deren Bescheidung wurden die Ergebnisse überprüft. Die Bescheide endeten wie folgt:

Jahr	Datum	Guthaben	Nachzahlung
2022	21.09.2026	3,00 €	
2023	21.09.2026	41,42 €	
2024	21.09.2026	63,10 €	
2025	21.09.2026	288,40 €	
Ergebnis		395,92 €	

Das vorbenannte Guthaben wurde zur Masse gezogen

6. Insolvenzmassesonderkonto

Das eingerichtete Insolvenzmassesonderkonto bei der

Kreissparkasse Steinfurt
DE12 4035 1060 0075 8917 62

weist gemäß der in der Anlage beigefügten Kontoinformation ein Guthaben von 2.155,15 € auf. Das Konto wird elektronisch geführt. Das Guthaben resultiert aus den oben genannten Verwertungshandlungen. Abzusetzen waren etwaige Kontoführungsgebühren.

C. Nachträgliche Prüfungstermine / Tabelle / Sonstige Tätigkeiten

Nachträglich wurden keine Forderungen zur Tabelle angemeldet. Änderungen an den bisherigen Erklärungen zur Tabelle bzw. sonstige Tätigkeiten waren nicht veranlasst.

D. Ergebnis des Verfahrens

In dem Verfahren wurden Einnahmen realisiert in Höhe von	2.203,88 €
Den Einnahmen standen Ausgaben gegenüber in Höhe von	48,73 €
Der freie Massebestand beläuft sich auf	2.155,15 €

Die Kosten des Verfahrens stellen sich wie folgt dar:	
Der Gegenstandswert für das Insolvenzverfahren richtet sich nach der voraussichtlichen Insolvenzmasse. Diese beträgt zum Ende des Verfahrens ca.	2.155,15 €

Für das Verfahren sind gemäß Anlage 1 zum GKG, Nrn. 2310, 2320 3,0 Gerichtsgebühren zu berechnen. Dieses ist ein Betrag von (geschätzt)	357,00 €
---	----------

Auslagen gemäß § 50 GKG i. V. m. Nr. 9002, 9004, 9018, Anlage 1 GKG (geschätzt)	100,00 €
Gerichtskosten (geschätzt)	457,00 €

Von dem Massebestand in Höhe von	2.155,15 €
sind zu berichtigen:	
./. Gerichtskosten (geschätzt)	457,00 €
./. Verwaltergebühren gem. Antrag netto	1.120,00 €
./. Auslagen des Verwalters netto	168,00 €
/ . Zustellungskosten gem. Zustellungsbescheinigung (36*3,50 €)	126,00 €
Gesamtsumme Verwalterkosten	1.414,00 €
./. darauf entfallende MWSt	268,66 €
Masse incl MWSt	15,49 €
abzüglich Rückstellung RSB-Phase	- €
abzüglich Rückstellung Kontoführungskosten	320,00 €
Verteilungsmasse incl MWSt	- 304,51 €

Verwertbare Masse zur Verteilung an die Gläubiger ist nicht vorhanden. Es ist somit aktuell mit **keiner Quote** auf die angemeldeten Forderungen zu rechnen.

Ein Insolvenzmassesonderkonto wurde eingerichtet. Das Guthaben beträgt aktuell 2.155,15 €.

Wegen der Vergütung des Unterzeichners wird auf den in der Anlage beigefügten Vergütungsantrag Bezug genommen.

Bezüglich möglicher Einkommenssteuererstattungsansprüche wird angeregt, die Nachtragsverteilung bis zum Tage der Verfahrensaufhebung anzuordnen.

E. Versagungsgründe der Restschuldbefreiung

Gründe, welche gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung sprechen würden sind nicht bekannt geworden.



Dr. Jan Teerling, Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter